

hend aus dessen Amtssitz in Gaza-Stadt verlegt wurden und dass die Tätigkeit am Amtssitz auf Grund der Verschlechterung und Instabilität der Lage am Boden beeinträchtigt wurde;

10. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²⁷ in vollem Umfang einzuhalten;

11. *fordert* Israel *außerdem auf*, sich zur Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks, des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung seiner Einrichtungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁵ zu halten;

12. *fordert* *Erhebung zusätzlicher Gebühren und Abgaben, die nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit des Hilfswerks haben, zu beenden;*

14. *ersucht* die Generalbeauftragte, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

15. *stellt fest*, dass die Arbeit des Hilfswerks in allen Einsatzgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Erfolg der Mikrofinanzierungs- und Mikrounternehmensförderungsprogramme des Hilfswerks und *fordert* das Hilfswerk *auf*, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen auch künftig zur Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Stabilität für die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten beizutragen;

17. *ersucht* die Generalbeauftragte *erneut*, im Rahmen des Flüchtlingsaktenprojekts für die Palästinaflüchtlinge mit der Modernisierung der Archive des Hilfswerks zu beginnen und in ihrem Bericht an die Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung Angaben über diesbezügliche Fortschritte aufzunehmen;

18. *wiederholt ihre früheren Appelle* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks auch künftig mehr Sondermittel für Zuschüsse und Stipendien für die Hochschulbildung von Palästinaflüchtlingen zu veranschlagen und zur Schaffung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlinge beizutragen, und er-

nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Beiträge an das Hilfswerk zu entrichten und ihre Beiträge zu erhöhen, um so die anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten zu mildern, die durch die aktuelle humanitäre Lage in Palästina, die zu erheblichen Abwanderungen, insbesondere für Nothilfedienste, geführt hat, verschärft werden, und die wertvolle und notwendige Arbeit des Hilfswerks bei der Gewährung von Hilfe an die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten zu unterstützen.

RESOLUTION 62/105

Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei,